

Stadt Bad Brückenau
Marktplatz 2
97769 Bad Brückenau

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bad Brückenau/Volkers - Anschlussstelle (AS) Bad Brückenau/Wildflecken;
Ersatzneubau der Talbrücke Römershag (Bauwerk BW 594a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 593+640 bis 594+440**

Für das o.a. Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, bei der Regierung von Unterfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung der Talbrücke an bestehender Stelle und die damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien an der BAB A 7 sowie die Sanierung der Bauwerksentwässerung mit der Anlage eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens nördlich des Brückenbauwerks auf der Seite des Widerlagers Würzburg. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt 800 m, wovon die Bauwerkserneuerung eine Länge von 322 m umfasst. Der Ersatzneubau wird im Gegensatz zum achtfeldrigen Bestandsbau nur noch fünf Brückenfelder aufweisen. Die Gesamtstützweite des Bauwerks wird von 290 m auf 322 m erhöht. Der Überbau wird als Stahlverbundquerschnitt mit Rohrfachwerk geplant.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Römershager Forst-Nord und Römershag beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Stadt Bad Brückenau, Marktplatz 2, 97769 Bad Brückenau, Zimmer-Nr. 20.2

in der Zeit (von - bis)

09.07.2018 bis einschließlich 08.08.2018

während der Dienststunden (von - bis)

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Planung und Bau“ > Aktuelle straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/4/uebersicht.html>) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

1. Bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

07.09.2018,

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei

Stadt Bad Brückenau, Marktplatz 2, 97769 Bad Brückenau, Zimmer-Nr. 20.2

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,

zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch - mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen - unter der Adresse [E-Mail-Adresse der Stadt/Gemeinde] oder poststelle@reg-ufr.bayern.de vorgebracht werden. Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als

Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Im Übrigen wird sinngemäß auf die „Hinweise nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html) verwiesen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Nach Ablauf der Äußerungsfrist, also mit Ablauf des 07.09.2018, sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs.4 UVPG). Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen.
4. Die Regierung von Unterfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Da für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Unterfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
10. Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§§ 16 und 19 UVPG) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt:
 - Erläuterungsbericht (mit Anlage UVP-Bericht)
 - Übersichtskarte
 - Übersichtslageplan
 - Lageplan
 - Höhenplan
 - Lageplan Entwässerungsabschnitte - Endlage
 - Systemplan - Regenrückhaltebecken
 - Landschaftspflegerische Maßnahmen: Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan – Ausgleichsfläche 4.1 A, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
 - Grunderwerb: Grunderwerbsplan, Grunderwerbsverzeichnis
 - Regelungsverzeichnis
 - Straßenquerschnitte: Regelquerschnitt BAB A 7, Regelquerschnitt - Feld- und Waldwege, Regelquerschnitt - Baustraßen, Kennzeichnende Querschnitte, Bestimmung der Belastungsklasse BAB A 7

- Brückenskizze - Talbrücke Römershag (Bauwerk BW 594a)
- Lageplan Baustraßenkonzept Bauphase I
- Lageplan Baustraßenkonzept Bauphase II
- Wassertechnische Untersuchungen: Erläuterungsbericht, Beurteilung Chlorid-Einleitung, Berechnungsunterlagen, Detailplan Hüllgrabenverrohrung mit Anlage Risikoabschätzung Dammversagen)
- Umweltfachliche Untersuchungen: Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bad Brückenau, den 21.06.2018

STADT BAD BRÜCKENAU

gez.

.....
Brigitte Meyerdierks
Erste Bürgermeisterin